

59 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Blecha, Steinbauer, Dr. Broesigke und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien sowie der Publizistik geändert wird (8/A)

Der gegenständliche Initiativantrag schlägt neben einer Neufestsetzung der Höhe der im Stammgesetz vorgesehenen Förderungsmittel vor, die Geltungsdauer der Übergangsbestimmungen des § 12 Abs. 2, wonach in den Jahren 1973 bis 1975 50% der den Rechtsträgern gewährten Förderungsbeträge für unbewegliches Vermögen, das der Unterbringung dieser Rechtsträger dient, aufgewendet werden dürfen, bis

1977 zu erstrecken, um eine Fertigstellung der geförderten und bisher nicht vollendeten Bauvorhaben zu ermöglichen.

Der Verfassungsausschuß hat den Initiativantrag am 10. Dezember 1975 in Verhandlung gezogen und über Antrag der Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Prader und Doktor Broesigke beschlossen, dem Hohen Hause zunächst lediglich eine Novellierung der Bestimmungen des § 12 Abs. 2 des Stammgesetzes vorzuschlagen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, 1975 12 10.

Blecha
Berichterstatter

Thalhammer
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über die Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien sowie der Publizistik geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien sowie der Publizistik, BGBl.

Nr. 272/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 396/1973, wird wie folgt geändert:

Im § 12 Abs. 2 sind die Worte „in den Jahren 1973 bis 1975“ durch die Worte „in den Jahren 1973 bis 1977“ zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.